

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2022	Nr. 07	Stadtoldendorf, den 08.07.2022
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
17	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2022	36
18	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2022	38
19	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 08.06.2022 hier: Anordnung in der Flurbereinigung Negenborn	40

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.422.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.728.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.010.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.503.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.493.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.738.200 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.503.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.282.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 501.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.

2. Gewerbesteuer	375 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 100.000 €.

Eschershausen, 10.02.2022

gez. Fischer
(Bürgermeister)

gez. Meyer
(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 15.06.2022 erteilt worden

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.07.2022 bis zum 20.07.2022

während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus Eschershausen und im Rathaus Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eschershausen, den 15.06.2022

gez. Meyer
(Stadtdirektor)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in der Sitzung am 15.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	366.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	369.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	357.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	73.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	427.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	447.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 61.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 75.000 €.

Arholzen, 15.03.2022

gez. Dehne

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.07.2022 bis zum 20.07.2022

während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Dehne

Arholzen, 13.05.2022

(Bürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim
 Az.: Herten - 611 Negenborn 02/5 - 2/22

Hildesheim, 08.06.2022
 Tel.: (05121) 6970-139

IX. Anordnung in der Flurbereinigung Negenborn

In dem Flurbereinigungsverfahren Negenborn, Landkreis Holzminden 104, wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Holenberg	Holenberg	6	265, 266/1, 266/2, 290/1, 290/2, 291/1, 291/2
Holzminden	Negenborn	Negenborn	1	119/6
Holzminden	Negenborn	Negenborn	3	241
Holzminden	Negenborn	Negenborn	4	159, 288/103
Holzminden	Negenborn	Negenborn	5	52/113, 121/3, 155, 314/124, 315/124
Holzminden	Negenborn	Negenborn	6	187/212, 212/2, 235/198, 365/220
Holzminden	Negenborn	Negenborn	7	269/1, 269/2
Holzminden	Negenborn	Negenborn	11	4/2
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	8	109/581, 110/581, 574, 576, 577, 579, 580, 582, 583, 1349/578, 1360/578, 1635/574, 2068/3, 2205
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	9	632/2

Die Größe des Verfahrens betrug 651,2978 ha und beträgt nun 689,6953 ha.

Bestandteile dieser Anordnung sind die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Verfahrens, die Begründung dieser Anordnung, die Bestimmungen über die Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Die Anordnung mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Bauamt der Samtgemeinde Bevern (Zimmer 4), Angerstraße 13A, 37639 Bevern (telefonische Terminvereinbarung unter: 05531/9944-14) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Des Weiteren können diese Unterlagen im Internet auf der folgenden Webseite eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten